



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

Hochwasserschutzmaßnahmen
der Stadt Celle
zwischen
Boye und der Fuhsemündung

2. Planänderungsbeschluss



Niedersachsen

Az.: 62025/ 1-174

Lüneburg, den 08.08.06

Die mit Schreiben der Stadt Celle vom 03.08.2006 (Az.: 662.32.110/11/1) beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2005 (Az.: VI L 3 – 62025/1-174) wird gemäß § 119 NWG sowie § 1 NVwVfG i.V.m. § 76 VwVfG mit den folgenden Nebenbestimmungen festgestellt.

1. Nebenbestimmungen

- a) Die B 214 ist Bestandteil des Schwerlastverkehrsnetzes. Daher wird eine Mindestdurchfahrthöhe von 5,00 m festgelegt. Die Absicherung erfolgt gem. Vorgaben der RPS 89. Ein statischer Nachweis ist vorzulegen. Die erforderliche Genehmigung ist bei der Verkehrsbehörde der Stadt Celle über die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, einzureichen.
- b) Die Leitungen verlaufen in Teilbereichen durch den an die B 214 zum Klärschlamm-polder angrenzenden Kiefernwald. Bei der Verlegung und der späteren Wiederaufnahme der Rohre sind keinerlei größere Gehölze – insbesondere Hartgehölze – zu schädigen.
- c) Im Bereich der planfestgestellten Fahrtrasse entlang der Aller verläuft die neue Rohrtrasse parallel zu dieser Trasse. Nach Aufnahme der Rohre – Frühjahr 2007 – wird die Rohrtrasse mittels einer Heumulchsaat von den nahe liegenden wertvollen Grünland- bzw. Uferstaudenbeständen wiederhergestellt. Gleiches gilt für die Fläche der Zielgrube. Bei verstärktem Aufkommen von ungewünschter Ruderalvegetation ist eine Pflegemahd vom Antragsteller durchzuführen.
- d) Der Düker – 2 Rohre im Schutzrohr – wird von der Nordseite der Aller aus dem Bau-feld heraus bei Aller - km 3+540 hergestellt. Die Überdeckung zur Allersohle beträgt mindestens 1,00 m. Die Herstellung des Dükers erfolgt in geschlossener Bauweise, wobei Start- und Zielgrube außerhalb des Geländes der WSV liegen werden. Der Auftragnehmer prüft, inwieweit ggf. Leitungen Dritter zu sichern sind und hat seine Rohrleitungen vor Hochwässern zu schützen.
- e) Die Stadt Celle beantragt für die Dükerung einen Nutzungsvertrag beim WSA Verden. Beizufügen ist ein Lageplan und eine entsprechende Baubeschreibung. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Düker vollständig entfernt. Der Lageplan wird entsprechend aktualisiert und beige-fügt.

2. Begründung

Die vorgesehene Änderung der Trasse der Spülleitung bedarf einer Planänderung nach § 76 VwVfG.

Die Trasse soll entgegen der planfestgestellten Trasse entlang der Zufahrt zum Klärschlamm-poldergelände verlaufen, die B 214 kreuzen und westlich des Sportplatzes verlegt werden und anschließend die Aller bis zum Bau-feld dü-kern. Durch die vorge-sehene Trassenänderung ergibt sich ein optimierter Spülbetrieb, d. h. eine geringere Leitungslänge und eine geringere Höhe die zu überwinden ist. Durch diese Änderung kommt es zu einer Reduzierung der Bauzeit und zu Kosteneinsparungen. Die geän-derte Trasse ist auf dem, dem Antrag beigefügten Lageplan ersichtlich.

Da es sich um eine unwesentliche Änderung des Planfeststellungsbeschlusses han-delt sieht die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG ab, da die Betroffenen der Änderung unter Auflage der o.g. Nebenbestimmungen zugestimmt haben.

Am 2.8.06 fand ein Ortstermin mit Begehung der neuen Trasse durch die Träger öf-fentlicher Belange statt. Die Auflagen unter denen der geänderten Trasse zugestimmt werden kann, sind als Nebenbestimmungen im Planänderungsbeschluss aufgenom-men.

Mit der Änderung ist keine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich be-einträchtigen können, verbunden. Somit liegt auch kein Eingriff nach § 7 NNatG vor. Eine Beteiligung der anerkannten Vereine nach § 60a NNatG ist nicht erforderlich. Die Änderung bedarf nach § 3 Abs. 2 S. 2 NUVPG keiner Umweltverträglichkeitsprü-fung, da es sich zum einen um eine temporäre Maßnahme und es sich zum anderen um eine nicht wesentliche Änderung handelt.

Da von der Änderung Belange Dritter nicht berührt werden bedarf es aufgrund von § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntma-chung.

3. Kostenentscheidung

Die Stadt Celle als Antragsteller trägt gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 VwKostG die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, -Direktion- / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.



Köhne

**Planfeststellungsbehörde
Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Frau Köhne

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0431 / 8545 – 400
Fax: 0431 / 8545 – 444
E-mail: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Erläuterung zu den Abkürzungen der Rechtsgrundlagen**a) Bund**

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) (für Nds. gilt bis auf weiteres: VwVfG vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.1996 -BGBl. I S. 1354- siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nds. VwVfG vom 28.11.1997 -Nds. GVBl. S. 489-)

b) Land

NNatG- Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, bereinigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NUVPG- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)

NWG- Niedersächsisches Wassergesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)